

# Katholischer Familienverband Österreichs

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
AL MR Dr. Wolfgang LENTSCH

Stubenring 1  
A-1011 Wien

Bewilligt GESETZENTWURF	
Zl. <u>78</u>	-GE/19 <u>17</u>
Datum: 22. APR. 1997	
Verteilt <u>27.4.97</u> <i>J. Kobud</i>	

Wien, am 17. April 1997

Betrifft: Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997  
Begutachtung  
Geschäftszahl: 33.550/1-III/3/97

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung der o.a. Gesetzesnovelle und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. **Die Änderungen, die durch die Novelle eingeleitet werden, werden von uns grundsätzlich positiv beurteilt, insbesondere:**
  - Die Lockerung, wonach anstelle der Ausbilderprüfung auch ein erfolgreich abgeschlossener Ausbilderkurs ausreicht, und
  - die Anrechnung der Hälfte der Lehrzeit bei verwandten Berufen.
2. **Nachstehende Punkte sollten im Sinne der Aufwertung des dualen Systems zusätzlich berücksichtigt werden und in konkrete Rechtsvorschriften einmünden:**
  - Dringende Änderung veralteter Berufsbezeichnungen, um die Attraktivität von Lehrberufen zu verbessern, z.B. statt Starkstrommonteur „Energieelektroniker“ u.a.
  - Dringende Umsetzung der EU-Richtlinie über den Jugendarbeitsschutz (Novellierung zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen),
  - Schaffung neuer Anreize für potentielle Lehrbetriebe, die Lehrlingsausbildung überhaupt aufzunehmen oder fortzusetzen (steuerrechtliche Aspekte, Direktzuschüsse etc.)
3. **Änderungsvorschläge:**
  - Folgende Änderung wäre nach unseren Erfahrungen beim derzeit geltenden Gesetz, **Pflichten des Lehrlings, § 10 Absatz 3**, vorzunehmen:  
„(3) Der Lehrling hat dem Lehrberechtigten unverzüglich nach Erhalt das Zeugnis der Berufsschule und auf Verlangen des Lehrberechtigten die Hefte und sonstigen Unterlagen der Berufsschule, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.“

.1.2



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3  
Telefon 51 552/201 (Durchwahl), Fax 51 552 699

Bankverbindungen: Bank Austria, Kto.-Nr. 222 110 765.  
Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371  
DVR-Nr. 0116858/091280

Der unterstrichene Passus „insbesondere auch die Schularbeiten“ ist zu streichen, da es vor allem bei geblocktem Berufsschulunterricht unmöglich ist, dem Lehrberechtigten die Schularbeiten vorzulegen. Die Schularbeiten müssen, lt. Leistungsbeurteilungsverordnung § 7 Abs. 10, ein Jahr in der Schule verwahrt werden. In Absatz 10 wird weiters bestimmt, daß vor der Abgabe der Arbeiten an den Lehrer, den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben ist, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und des Schülers andererseits getrennt sind.

- Bei Pflichten der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings, § 11, ersuchen wir um folgende Änderung:

a) Derzeitiger § 11 wird zum § 11 Absatz 1.

b) § 11 Absatz 1 ist Absatz 2 wie folgt anzufügen:

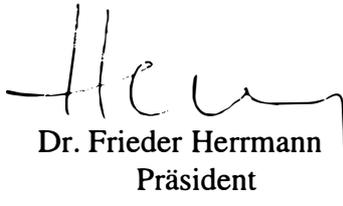
**„(2) Die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings sind verpflichtet, sich über den Ausbildungsstand im Lehrbetrieb zu informieren und ständigen Kontakt mit dem Lehrberechtigten zu halten.“**

#### 4. Schlußbemerkungen:

Die Novelle ist grundsätzlich zu begrüßen und kann als Schritt in die richtige Richtung gesehen werden, wobei für die Praxis die unter Punkt 2 angeführten Punkte besonders zu beachten wären. Unsere unter Punkt 3 angeführten „Änderungsvorschläge“ ersuchen wir zu berücksichtigen.

Für den  
Katholischen Familienverband Österreichs

  
Mag. Caecilia Lipp  
Generalsekretärin

  
Dr. Frieder Herrmann  
Präsident

P.S.: 25 Exemplare dieser Stellungnahme ergehen mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates.